

Schwere Fälle der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs.6)

Schwere Fälle (Regelbeispiele): Absatz 2

I. Satz 2 Nr. 1

1. Beischlaf

= **Das Eindringen des männlichen Geschlechtsteils in die Vagina.**

- Genauer: Laut BGH ist ein Kontakt des Gliedes mit dem Scheidenvorhof erforderlich (sehr str.! dagegen für den „medizinische Auslegung“: Fischer, § 177 Rn. 64a)

2. ähnliche Handlungen

a) mit einem Eindringen in den Körper

= **jedes Eindringen in eine natürliche Körperöffnung, mit einem Körperteil oder Gegenstand.**

- Eindringen = Zumindest teilweise Überschreitung der anatomischen Grenze der Körperöffnung.
- Nicht nur ein Eindringen in den Körper des Opfers, auch Eindringen in den des Täters ist erfasst.
- Dazu zählen vor allem: Oral- und Analverkehr; Eindringen mit Gegenständen; auch mit Flüssigkeiten (BGHSt 53, 118: Ejakulation: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/08/2-383-08.php?referer=db>); mit Fingern oder Zunge (beachte: umstr. ob hier auch stets eine besondere Erniedrigung vorliegt, siehe unten: 3.).

b) ohne ein Eindringen in den Körper

= **alle anderen beischlafähnlichen Handlungen.**

- Gemeint sind andere beischlafähnliche Handlungen ohne Eindringen. „Beischlafähnlich“ ist zu verstehen als `ähnlich gravierend wie der Beischlaf`.

3. Besondere Erniedrigung

= **wenn das Opfer in gravierender Weise zum Objekt sexueller Willkür herabgewürdigt wird, und dies gerade in der Art und Ausführung der sexuellen Handlung zum Ausdruck kommt.**

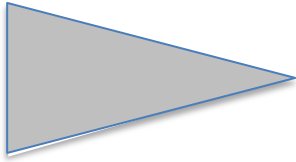
- Bei einem Eindringen in den Körper ist regelmäßig auch eine besondere Erniedrigung zu bejahen! Umstritten sind: Das Eindringen mit einem Finger (laut BGH NStZ 2004, 440: regelmäßig erniedrigend; dagegen: Folkers JR 07, 14). Zungenkuss: (BGH NStZ 2012, 33: <https://openjur.de/u/168832.html>: Regelmäßig **keine** Erniedrigung).
- Auf das Motiv des Opfers für eine Weigerung kommt es nicht an! Auch in bestehenden Beziehungen oder im Prostitutionsgewerbe liegt eine Erniedrigung vor, wenn die Begriffsbestimmung (oben) erfüllt ist.

II. Satz 2 Nr. 2

Gemeinschaftliche Begehung

= wenn mindestens zwei Personen als Täter aktiv bei der Begehung einer sexuellen Nötigung (Abs. 1) zusammenwirken.

III. Satz 1: Über die benannten schweren Fälle nach Satz 2 hinaus sind noch unbenannte Fälle (S. 1) denkbar.



Qualifikationen der sexuellen Nötigung (§ 177 Abs.7, 8)

(Lerntipp: Die Qualifikationen entsprechen denen beim schweren Raub gem. § 250)

Qualifikationen gem. Absatz 7

I. Nr. 1: Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs

- Waffe = bewegliche Sache, die ihrer Art nach zur erheblichen Verletzung von Menschen generell geeignet und bestimmt ist.
- Gefährliches Werkzeug = jeder Gegenstand, der nicht als Angriffs- oder Verteidigungsmittel konstruiert ist, aber nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Zweckbestimmung generell geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.
- Beisichführen = wenn der Täter es während der Nötigung oder der sexuellen Handlung so beisichführt, dass er jederzeit ohne wesentliche Schwierigkeiten darauf zugreifen kann (Zeitlich: Bis zur Beendigung der Tat möglich!).

II. Nr. 2: Beisichführen sonstiger Werkzeuge oder Mittel in Verwendungsabsicht

- Sonstiges Werkzeug oder Mittel = jeder Gegenstand, der zur Überwindung von Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt geeignet ist (aber nach objektiver Beschaffenheit nicht schon objektiv zur erheblichen Körperverletzung geeignet ist).
- Absicht zur Verwendung zwecks Überwindung eines Widerstandes ist anschließend als subjektives Element zu prüfen !

III. Nr. 3 Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

- Schwere Gesundheitsschädigung = wenn das Opfer mindestens eine langwierige Krankheit oder den Verlust der Arbeitskraft erleidet.
- Konkrete Gefahr = wenn nach konkreten Umständen eine Schädigung so wahrscheinlich ist, dass der Schadenseintritt nur noch vom Zufall abhängt.

Qualifikationen gem. Abs. 8

I. Verwenden einer Waffe oder gefährlichen Werkzeugs (Nr. 1)

- Waffe / gefährliches Werkzeug = (siehe oben)
- Verwenden = jeder zweckgerichtete Gebrauch als Nötigungsmittel zur Herbeiführung oder während der sexuellen Handlung.

(Auch Drohen mit der Waffe ist „Verwenden“, wenn Opfer Drohung wahrnimmt! - Auch Verwenden gegen eine schutzbereite dritte Person zählt dazu. - Nicht ausreichend: Bloßes Beisichführen. - Zeitlich: ausreichend ist ein Verwenden zwischen Versuchsbeginn und Beendigung).

II. Schwere körperliche Misshandlung (Nr. 2 a)

= erhebliche Folgen für die Gesundheit oder erhebliche Schmerzen. (Es müssen keine § 226-Folgen sein!).

III. Konkrete Todesgefahr (Nr. 2 b)

Die konkrete Gefahr des Todeseintritts muss durch die Tat – also durch die Nötigungshandlung oder die sexuelle Handlung – verursacht werden.

Subjektiv: Auf Regelbeispiele und Qualifikationen muss - wie bei allen anderen Delikten auch - Vorsatz gegeben sein. Beachte bei Abs. 7 Nr. 2 zudem die Verwendungsabsicht.

Lesetipps:

- BGH 15.4.2014 (gefährliches Werkzeug wird zur eigenen Luststeigerung verwendet): <https://openjur.de/u/691857.html>
- BGH 20.11.2013 (Abgrenzung Verwenden/Beisichführen; gefährl. Werkzeug) <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-427-13.php?referer=db>